

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICHBUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

GZ • BKA-920.755/0003-III/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR SILKE PUSTER
PERS. E-MAIL • SILKE.PUSTER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207108
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 – SVÄG 2013)

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dem am 1. Juli 2013 in Kraft tretenden SVÄG 2013 wird u.a. die gesetzliche Frist für die Fertigstellung der Kontoerstgutschrift um ein halbes Jahr auf 31. Dezember 2014 verlängert. Dieselbe Änderung ist auch im PG 1965, im BThPG und im BB-PG für die betroffenen Beamtinnen und Beamten bzw. Bundestheaterbediensteten vorzunehmen und sollte in das SVÄG 2013 integriert werden. Ein entsprechender Entwurf wird noch rechtzeitig vor dem Ministerrat an das BMASK übermittelt.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch Ausmaß des Problems sowie die Betroffenen finden. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine dementsprechende Ergänzung möglich ist: Z.B: Gibt es Daten zur derzeitigen Vereinbarkeit von Familie und selbstständiger Erwerbstätigkeit im Rahmen von EPU? Inwiefern ist eine Entlastung insbesondere für JungunternehmerInnen notwendig?

Zielformulierung:

Im Sinne der Konsistenz wird empfohlen, die Abgrenzung zwischen Zielen und Maßnahmen zu prüfen:

Ad, „Einführung eines Widerspruchs gegen Bescheide über die Feststellung der Kontoerstgutschrift“: Insbesondere da diese Formulierung auch als Maßnahme angegeben wird, wird empfohlen zu prüfen, ob hier nicht auch ein konkretes Ziel formuliert werden könnte. Beispielsweise: „Verhinderung eines zu starken zusätzlichen Anfalls an Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht“ oder „Schaffung einer einfachen und schnellen Beschwerdemöglichkeit gegen Bescheide über die Feststellung der Kontoerstgutschrift.“

Ad, „Verlängerung der Frist für die Mitteilung der Kontoerstgutschrift um ein halbes Jahr“: Auch hier wird empfohlen zu prüfen, ob es sich nicht eher um eine Maßnahme handelt, und zu ergänzen, welches Ziel hiermit verfolgt wird. Beispielsweise: Reduktion des Verwaltungsaufwands für die Erstellung der Kontoerstgutschrift.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit

Es wird empfohlen zu prüfen, ob aufgrund dieses Regelungsvorhabens wesentliche Auswirkungen auf Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, (insbesondere Unterdimension finanzielle Auswirkungen auf KMU) entstehen könnten.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat). Bei Fragen zur Qualitätssicherung und den Empfehlungen stehen die MitarbeiterInnen der Wirkungscontrollingstelle gerne zur Verfügung.

Anregungen und sonstige Anmerkungen


Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit wird angeregt zu prüfen, ob es möglich ist, inhaltlich zusammengehörige Maßnahmen zusammenzufassen, beispielsweise Maßnahmen 4 und 5.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

8. März 2013

Für die Bundesministerin:
i.V. LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	b/2itN9vgwC0KG3CJd4pTpikqjE17Z99jA9HzHtF+m9iYGmzME5acm9nil3V5ill6YFL4+U3ZGjRQyQEFthRjyDZ7OKHTnooZLmYvoQDVF6yXkP+Dq6p/NRJDoWXApwUZ5voCT1htLpHy7wfVQzNEIsaahSHRavx0wY+HGILg=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-11T07:43:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	